

RS OGH 1996/10/29 4Ob2308/96g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1996

Norm

ABGB §1009

ABGB §1017

ABGB §1295 IIf7b

GmbHG §25

Rechtssatz

Für die Beurteilung, ob der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH am Vertragsabschluß eines Dritten mit der GmbH ein haftungsbegründendes wirtschaftliches Eigentinteresse hatte, ist sein Beteiligungsverhältnis an der GmbH (hier: fünfundzwanzig Prozent) maßgebend, auch wenn er ein - nicht ausgenütztes - Aufgriffsrecht besaß und sich mit dem Unternehmen identifizierte. Weder nicht ausgenützte Rechtspositionen noch subjektive Einstellungen vermögen eine so enge Beziehung zwischen Gesellschaft und geschäftsführendem Gesellschafter zu schaffen, daß es gerechtfertigt wäre, den geschäftsführenden Gesellschafter (Minderheitsgesellschafter) mit der Gesellschaft gleichzusetzen und ihm aufgrund seines eigenwirtschaftlichen Interesses die Verletzung von Aufklärungspflichten anzulasten, für die die Gesellschaft einzustehen hat. Auch daß der geschäftsführende Gesellschafter (Minderheitsgesellschafter) bei einer Insolvenz der GmbH seine Beschäftigung und damit seine (derzeitige) Existenzgrundlage verloren hätte, reicht nicht aus, um seine Haftung zu begründen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2308/96g

Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2308/96g

Veröff: SZ 69/240

Schlagworte

%

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107071

Dokumentnummer

JJR_19961029_OGH0002_0040OB02308_96G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at